

gezahlt worden sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ausführungen des Buchhalters P., der bezeugt, daß Ende 1923 2160 RM. als Entschädigung für die Geschäftsführung verbucht worden seien und daß dem Geschäftsführer Ende 1921 18 000 Papiermark und Ende 1922 342 800 Papiermark an Vergütungen bezahlt worden seien, vom Finanzgerichtsvorsitzenden mißverstanden worden seien. Ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten liegt jedenfalls nicht vor. Die Ausführungen des Berufungsrichters lassen aber Zweifel darüber aufkommen, ob er von einer richtigen Auslegung des Begriffs Arbeitslohn ausgegangen ist, wenn er die Bezüge des X. auf Grund der Buchungen ohne weiteres trotz der Einwendungen der Beschwerdeführerin als Arbeitslohn, der dem Steuerabzug unterliegt, ansieht. Wohl ist nicht ausgeschlossen, daß Gesellschafter einer G. m. b. H. hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die G. m. b. H. als in einem Dienstverhältnis zu der Gesellschaft stehend betrachtet werden können und für diese Tätigkeit Arbeitslohn beziehen. Bei der eigenartigen Stellung, die der Geschäftsführer-Gesellschafter zur Gesellschaft einnimmt, kann jedenfalls aus der Tatsache, daß in den Geschäftsbüchern die Bezüge auf Gehaltskonto eingetragen sind, allein nicht der Charakter dieser Bezüge entnommen werden, wenn aus den Eintragungen an sich schon Zweifel darüber abgeleitet werden können, ob es sich wirklich um Gehaltszahlungen handelt. Diese Zweifel drängen sich deshalb auf, weil nicht, wie bei einem Angestelltenverhältnis, als Regel gilt, die Bezüge in gleichen Zeitabschnitten und gleichen Beträgen abgehoben worden sind, vielmehr für das Jahr 1923 nur zwei Zahlungen, die eine vom 20. Dezember 1923 in Höhe von 360 Millionen Mark und die andere vom 31. Dezember 1923 in Höhe von 2160 Millionen Mark gebucht worden sind und auch die Zahlungen im Jahre 1924 sowohl der Zeit als der Höhe nach nicht gleichmäßig erfolgt sind. Da ein geschäftsführender Gesellschafter, zumal wenn er an der Gesellschaft Hauptbeteiligter ist, auch ohne in einem Angestelltenverhältnis zur Gesellschaft zu stehen, während des Jahres Abhebungen als Vorschüsse auf einen zu erwartenden Gewinnanteil machen kann, läßt es eine unzulängliche Prüfung der Rechtsstellung des Gesellschafters erkennen, wenn auf die Bezeichnung der Bezüge in den Geschäftsbüchern ein entscheidendes Gewicht gelegt und von weiteren Ermittlungen ganz abgesehen wird, insbesondere da nicht einmal festgestellt ist, wieweit die Buchungen im Einverständnis des Vertreters der Gesellschaft durch die mit der Buchführung betraute Hilfsperson vorgenommen worden sind. Es hätte unter solchen Umständen noch der Ermittlung bedurft, ob im Gesellschaftsvertrag oder in einem sonstigen Abkommen für den Geschäftsführer ein Gehalt als Entgelt für seine Tätigkeit vereinbart worden ist und auf Grund der Vereinbarung die Abhebungen erfolgt sind. Weiter ist es nach den ermittelten engen geschäftlichen Beziehungen zwischen der Beschwerdeführerin und der Firma J. und der Beteiligung des X. an den beiden Gesellschaften nicht unzweifelhaft, in welcher Eigenschaft die Tätigkeit des X. entfaltet worden ist. Da die Firma J. nicht bloß ihre Räume für die Besorgung der Geschäfte der Beschwerdeführerin stellte, sondern auch die Arbeiten der Beschwerdeführerin durch ihre Angestellten besorgen ließ, ist es nicht ausgeschlossen, daß die ganze Geschäftsführung für die Beschwerdeführerin von der Firma J. übernommen wurde, wenn sie sich auch von der Beschwerdeführerin eine Vergütung dafür ausbedungen hat. Eine Klarstellung auch in dieser Richtung ist nicht zu entbehren, weil davon abhängt, ob etwa die Firma J. als Arbeitgeber zu behandeln ist, wenn X. als Arbeitnehmer in Betracht kommt. (Urteil des Reichsfinanzhofes vom 11. November 1925 VI A 907/25.)

Aus den Vereinigten Staaten von Amerika. — »Januar für Reise« überschreibt die wegen ihrer Rührigkeit bekannte Publishers' Weekly den ersten Aufsatz der ersten Januarnummer. Unter dem suggestiven Gedanken, daß der amerikanische Bürger schon am 1. Januar überlegen soll, wohin er im neuen Jahre reisen will, wird dargelegt, daß die Dampfergesellschaften, die Banken, Verleger und Sortimenter im Januar gemeinschaftlich einen Feldzug für Reisebücher veranstalten sollten. Die fünf Abbildungen des Aufzuges sind die Werbeplakate europäischer Verkehrsvereinigungen und Bahnen, und zwar sind sie von Ostende, Antwerpen, Brügge, Holland im allgemeinen, und Scheveningen im besonderen. Es werden die älteren »Schlagworte« wieder für die Sortimenter empfohlen: Take along a Book (Nimm ein Buch mit), Read before You Travel (Erst lesen, dann reisen) usw. Dann werden Vorschläge gemacht, wie man seine Fenster als Reisefenster einrichten kann. Gleichzeitig werden unter der Überschrift »Eine Weltreise« auf vielen Seiten nach Ländern geordnet Reisebücher aufgeführt mit je einigen Zeilen kurzer Beschreibung des Inhalts.

Bier Seiten Japan und China (und z. B. in einer Nummer angeführt, und andere Länder werden folgen.

Daß immer noch das Zeitschriften- oder Verlagsgeschäft in den Vereinigten Staaten dem Buchgeschäft über ist, dies sogar arg bedrängt, zeigen einige Zahlen, die von der Curtis Publishing Comp. in Philadelphia genannt werden. Die Gesellschaft gibt 18 v. H. Zwi- dende. Von dem großen Kapital besitzen die Direktoren und Angestellten $\frac{1}{4}$, und darunter wird der Anteil der Familie Curtis selbst auf 50 Millionen Dollar berechnet. Das in diesem Unternehmen angelegte Kapital ist größer als die im gesamten Verlags- und Sortiments-Buchhandel der Staaten sonst angelegten Geldsummen, und die Zeitschriften der Curtis Comp. verbrauchen mehr Papier als der gesamte sonstige Buchhandel der Vereinigten Staaten. Es ist daher kein Wunder, daß die Papierforagen Amerikas immer stärker werden. Daß man in Kanada alle noch verfügbaren Wälder aufklaute und daß man schon lange mit auf Norwegen angewiesen ist, das jetzt seine Preise erhöhte. Endlich rafft man sich auf, sich um Aufforstungen im eigenen Lande mehr als früher zu kümmern; bisher standen die Ge- setze nur auf dem Papier. Sch.

Aus Frankreich. — Das Ergebnis des französischen Verlagsbuch- handels des Jahres 1925 erscheint im Februar beim Cercle de la Librairie, 117 Bvd. St.-Germain, Paris VI, in fünf Katalogen. Es sind alle Erscheinungen dieses Jahres, die in der Bibliographie de la France angezeigt worden sind, in fünf Katalogen zusammengestellt. Nr. 1, der die allgemeine Literatur, schöne Literatur, Theater, Luxus- drucke usw. umfaßt, kostet Fr. 1.50, die vier anderen, in denen die übrigen Zweige der Literatur verteilt sind, je 1 Fr.

Das Bulletin de la Maison du Livre Français gibt in einem Aufsatz über französische Verlegerzeichen deren 18 im Bilde wieder.

In einem langen Aufsatz in der gleichen Zeitschrift über die Pariser Kunstgewerbe-Ausstellung, an der bekanntlich Deutschland nicht teilnahm, steht über Österreich: »Die Republik Österreich, bekanntlich auf ein kleines Gebiet zurückgedrängt und um ihre verlegerisch am tätigsten Länder wie Böhmen (?) beschnitten (amputée), hat doch in einem Meister-Graphiker wie H. Parisch einen Mann, der mit seinen Schülern Arbeiten ausführt, die bedeutenden Einfluß auf das Druckwesen ausüben. England und die Vereinigten Staaten haben nach solchen Zeichnungen Schriften gegossen, ebenso wie Österreich selbst. Letzteres bewahrt noch einen Vorrang, selbst über Leipzig, in Vielfältigungs- arbeiten, hauptsächlich in Farbendrucken. Sch.

Wer ist der berühmteste Franzose? — In der Berühmtheiten- konkurrenz der Wochenschrift »Cyrano« liegt jetzt das Ergebnis vor. Die Liste der Favoriten, die das Publikum nach eigenem Ermessen erklären konnte, beginnt mit Marschall Foch, der 376 816 Stimmen auf sich vereinigte. Dann folgen Madame Curie mit 358 557, Briand mit 324 533, Branly, der große Radiogelehrte, mit 311 461, Clémenceau mit 282 392 und der berühmte Bakteriologe Roux mit 236 845 Stimmen. Poincaré muß sich mit dem siebenten Platz begnügen, ihm auf dem Fuße folgen die Marschälle Joffre, Pétain und Lyauté. — Lite- ratur und Kunst scheinen zurzeit in Frankreich wenig in Gunst zu stehen. Außer dem Hausdichter des »Cyrano«, Clément Vautel, brach- ten es nur noch Cécile Sorel, die berühmte Molière-Spielerin der Comédie Française, Pierre Benoît, der erfolgreiche Autor von »Puit de sacoche«, und der Komödiendichter Courteline auf mehr als 100 000 Stimmen.

Frankreich und die deutschen Druckaufträge. (Vgl. auch Vbl. Nr. 19, Seite 103.) — In dieser Angelegenheit berichtet die »Zeit- schrift für Deutschlands Buchdrucker« in ihrer Nr. 11 ergänzend, daß die Werbetätigkeit der Franzosen, deutsche Druckaufträge zu erlangen, weiter gehe. Aus Drucker- und Verlegerkreisen seien weitere Werbe- schreiben (teilweise in französischer Sprache) aus Paris, Straßburg und aus der französischen Schweiz eingegangen. Die Werbeschreiben aus der französischen Schweiz stammten von Druckereien, die ihre Hauptbetriebe in Frankreich hätten. Bedauerlich sei nur, daß doch hin und wieder ein deutscher Druckauftraggeber auf den Schwindel herein- falle. Des weiteren wird ausgeführt, daß, abgesehen von den Schwie- rigkeiten, die schon in der Herstellung von Druckerzeugnissen in deut- scher Sprache, insbesondere von Büchern, im fremdsprachlichen Aus- land entstanden, der schriftliche Verkehr viele Unannehmlichkeiten bringe. Man könne sich auch gar nicht denken, daß französische Setzer und Drucker die Eigenart der deutschen Satz- und Druckausführung erfäßen. Sehr wohl aber könne man sich denken, daß deutsche Bücher-